

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 1 (1934-1935)
Heft: 10

Rubrik: Ausland-Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hingewiesen. Interessant ist zu wissen, dass, da neue Gase neue Filter erfordern, in Militärkreisen die Hoffnung besteht, gegenüber jeder Gasmaske eine Filterwirkung lähmende Kombination zu finden. Unter «Grösse der Gefahr» zeigt sich Bischoff als Kenner der militärischen Taktik beim Luftangriff. Im Abschnitt «Zu Friedenszeiten vorzubereitende Arbeiten» wird u. a. genaue Herrichtung des Hauskellers als Unterstand beschrieben. Unter «Organisation» soll der folgende humanitäre Satz hervorgehoben werden: «Hierbei soll auch für die Deportation der ärmeren Bevölkerung gesorgt sein. Es soll nicht der wohlhabenderen Klasse, die Villen, Chalets und dergleichen auf dem Lande besitzt oder mit Hotels finanzielle Abmachungen treffen kann, in solch schwerer Zeit ein Vorzugsrecht eingeräumt werden.» Es folgen gute Beschreibungen von Entgiftungsarbeit, ärztlicher Hilfe und Brandbekämpfung. Interessant ist die kurze Erwähnung des Bestehens einer speziellen Gasart als Tarnung. Zum Schluss einige Sätze über den bakteriologischen Krieg, der bis jetzt glücklicherweise nicht erfolgversprechend ist.

Prof. E. B.

Dr. med. L. Bischoff, Lugano: «Protezione antiaerea della popolazione civile.» Misure da prendersi prima, durante e dopo attacchi aerei (bombe deromponenti, incendiarie, ad aggressivi chimici) contro la popolazione civile. Pagine di testo 47; prezzo fr. 1.—.

Comparso dapprima nella «Schweizerische medizinische Wochenschrift» 1935 e pubblicato recentemente in fascicolo ed in lingua italiana a cura della Libreria Eredi A. Arnold, Lugano, questo studio ha destato molto interesse nei circoli competenti.

Il lavoro è difatti svolto in maniera tale da conseguire perfettamente lo scopo che l'autore si ripromette, di mettere cioè in evidenza i pericoli cui verrebbe a trovarsi esposta la popolazione civile di una nazione in caso di attacchi aerei e di indicare le relative misure difensive da prendersi. La forma in cui è svolto il non facile tema è anche molto ben scelta, e nella sua chiarezza semplice e piana dà modo non soltanto ai competenti ed agli specialisti, ma anche ai profani, di entrare perfettamente nello spirito dell'argomento. Argomento che ciononostante è trattato a fondo in tutti i suoi lati: è anzi uno dei pregi migliori dell'opera quello di non lasciare insoluta alcuna que-

stione ma di discuterla sotto ogni aspetto ed in ogni dettaglio.

Progressivo e logico lo sviluppo della materia. Dopo un'interessante introduzione in cui il Dr. Bischoff indica i recenti formidabili «progressi» dell'aviazione da guerra, egli passa ad una particolareggiata e precisa esposizione del materiale d'offesa. La prima parte tratta infatti esclusivamente delle granate, che a seconda delle loro conseguenze vengono distribuite nei gruppi delle deromponenti, incendiarie, ad aggressivi chimici. E' a questo terzo gruppo, che per le sue caratteristiche interessa più da vicino la personalità medica dell'autore, che viene dedicato lo spazio maggiore, ed i vari aggressivi chimici, soffocanti (fosgene, difosgene, cloropicrina), lacrimogeni, sternutatori, vescicanti, vengono esaminati in tutte le possibili conseguenze, e per tutti si indicano le speciali misure preventive come pure la cura medica delle persone colpite.

La protezione della massa è studiata a lungo in alcuni capitoli che possono essere considerati la seconda parte dell'opera. I diversi tipi di maschera di protezione individuale (maschera a filtro, apparecchio di respirazione a circuito chiuso), come pure i rifugi collettivi, trovano in questa parte ampia ed accurata esposizione.

Con l'indicazione dei lavori da svolgersi in tempo di pace, incomincia la terza ed ultima parte, specialmente interessante in quanto il tanto discusso argomento è esaminato sotto un aspetto del tutto nuovo, e cioè dal punto di vista medico. Ecco così che accanto ai capitoli sulle cantine di protezione, sull'organizzazione della difesa, sull'estinzione degli incendi, noi troviamo delle utilissime indicazioni sul lavoro di bonifica delle zone colpite da aggressivi chimici, sull'opera medica di soccorso, sulla preservazione dei viveri; indicazioni, queste, che risultano specialmente efficaci perchè chi le tratta ha una competenza specializzata sull'argomento.

Questa la breve rassegna dei diversi temi contenuti nel lavoro, temi cui abbiamo accennato affinché il lettore sappia che una lettura attenta del trattato completo non può riuscire che di alto interesse e di grande utilità per l'intera popolazione. E' forse anzi il caso di esaminare la possibilità di una distribuzione alle masse di questo breve e chiaro opuscolo del Dr. Bischoff.

F. J.

Ausland-Rundschau.

Ein Luftschutzgesetz in der Tschoslowakei

Von Dr. H. Reitzler, Wien

Die tschechoslowakische Regierung hat dem Abgeordnetenhaus das Luftschutzgesetz vorgelegt. Der Entwurf stellt sich als Rahmengesetz dar, das nur allgemeine wichtige Bestimmungen enthält, deren Ausführung einer Reihe von Verordnungen überlassen bleibt. Das Luftschutzgesetz verpflichtet Baumeister und Gebäudeeigentümer, geeignete *Unterstände* anzulegen, oder sich darum zu kümmern, dass sich solche Unter-

stände in ausreichendem Umfange in angrenzenden Gebäuden befinden; sie sind auch verpflichtet, für ordentliche Erhaltung dieser Unterstände zu sorgen. Eigentümer von Unternehmen, Anstalten usw. sind verpflichtet, für eine entsprechende Unterbringung ihrer Angestellten in Deckungen gegen Luftangriffe zu sorgen. Durch Regierungsverordnung kann bestimmt werden, welche öffentlich-rechtlichen Begünstigungen Per-

sonen erhalten, die Unterstände errichten und erhalten.

Der Motivenbericht bemerkt dazu, dass zur Erfüllung dieser Verpflichtungen keine grossen Investitionen notwendig sein werden. Die Kellerräume der meisten privaten und öffentlichen Gebäude sind so angelegt, dass sie durch eine unbedeutende Adaptierung zu tauglichen Unterständen umgestaltet werden können, ohne dass dadurch ihre Verwendung als Keller leiden würde. Die öffentlich-rechtlichen Begünstigungen, die den Errichtern und Erhaltern von Unterständen in Aussicht gestellt werden, sind nach dem Motivenberichte als Nachlass bei öffentlichen Abgaben gedacht.

Personen, die einen allgemeinen oder einen speziellen amtlichen Auftrag erhalten, sind verpflichtet, auf ihre Kosten für sich und für ihnen nahestehende Personen, deren Kreis in dem Auftrage umrissen sein wird,

Gasmasken

anzuschaffen, die dem amtlich vorgeschriebenen Typ entsprechen. Sie sind weiter verpflichtet, die Gasmasken in ordentlichem Zustande zu erhalten.

Der Motivenbericht versichert, dass durch interne Weisungen dafür Sorge getragen werden wird, dass durch den Auftrag, Gasmasken anzuschaffen, niemandes wirtschaftliche Existenz bedroht werde. Durch Regierungsverordnung wird die Gasmaskenbeschaffung für vermögenslose Personen geregelt werden.

Die Bauämter werden ein Verzeichnis aller Räume und Oertlichkeiten anlegen, die sich in Unterstände verwandeln lassen. Gemeinden sind verpflichtet, auf ihre Kosten eine entsprechende Anzahl öffentlicher Unterstände anzulegen und einen entsprechenden Vorrat in Gasmasken anzuschaffen. Durch Regierungsverordnung können den Gemeinden auch noch weitere Aufgaben bei der Luftschutzabwehr übertragen werden (Alarmdienst, Feuerlösch-, Sanitäts- und Samariterdienst, Maskierung bewohnter Stadtteile, Lichterauslöschungen bei Flugangriffen usw.).

Der Motivenbericht bemerkt dazu, dass die Heeresverwaltung ausser mit der Mitarbeit der Gemeinden auch mit der Hilfe der Turn- und Sportvereine rechnet. Sollten diese Organe zur Verrichtung der ihnen gestellten Aufgaben nicht ausreichen, wird es notwendig sein, dass die Gemeinde eine Selbsthilfe aus den Reihen ihrer Bürger organisiert. In jedem Haus wird eine Person mit einer gewissen polizeilichen Verfügungsgewalt ausgestattet werden. Diese Personen, sowie die mitarbeitenden Turn- und Sportvereine werden rechtzeitig entsprechend ausgebildet werden. In allen Fällen darf nur mit Personen gerechnet werden, die nicht der Militärdienstpflicht unterliegen.

Zur Deckung der Auslagen, die den Gemeinden durch dieses Gesetz erwachsen, können sie eine besondere Abgabe einheben, deren Höhe durch Regierungsverordnung festgesetzt wird. Die poli-

tischen Behörden sind berechtigt, wenn Gefahr im Anzug ist, alle für den Luftschutz nötigen Massnahmen zu ergreifen und Verbote und Gebote polizeilicher Natur zu erlassen. Zum Schutz vor Luftangriffen können bewegliche Sachen von Staat oder Gemeinde zur Benützung oder ins Eigentum übernommen werden. Unbewegliche Sachen können zur Benützung, aber auch zur freien Verfügung übernommen werden. Die

Uebernahme von Liegenschaften

zur freien Verfügung berechtigt den Staat oder die Gemeinde auch zu wesentlichen Aenderungen, bei Gebäuden sogar zu ihrer Zerstörung. Ueber die Entschädigung, die dem Eigentümer im Falle der Beschlagnahme zu gewähren ist, entscheiden die Bezirksämter. Die Sätze, die bei der Gewährung der Entschädigung zu gelten haben, setzt das Landesamt fest. Für die Benützung einer Liegenschaft, die keinen dauernden Nutzen abwirft, gebührt keine Entschädigung. Der Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung ist binnen sechs Monaten geltend zu machen. Ist die Enteignung zu Luftschutzzwecken während des Krieges erfolgt, so ist der Schadenersatzanspruch binnen sechs Monaten nach Beendigung des Krieges zu stellen.

Der Motivenbericht sagt dazu: Zu Luftschutzzwecken wird es häufig, namentlich im Kriegsfalle, nötig sein, in private Rechte einzugreifen. Es handelt sich hiebei hauptsächlich um die Anforderung von Löschgeräten und von Material zum Bau von Unterständen, von Rohstoffen und schliesslich um die Enteignung von Grundstücken, die zum Bau von Unterständen geeignet sind.

Das Innenministerium teilt im Einvernehmen mit dem Nationalverteidigungsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Gemeinden je nach ihrer Gefährdung durch Luftangriffe in einzelne Kategorien ein und bestimmt, welche Luftschutzmassnahmen die einzelnen Kategorien ergreifen müssen. Die Gemeinde wird hiervon verständigt, in welche Kategorie sie eingeteilt ist und teilt ihrerseits der Bevölkerung in ortsüblicher Weise die zu ergreifenden Massnahmen mit.

Dem Motivenbericht zufolge soll durch diese Methode die Publikation des gesamten Luftabwehrplanes vermieden werden.

Beim Innenministerium kann ein Beirat für Luftabwehr errichtet werden. Ebenso ist die Errichtung von örtlichen Luftabwehrbeiräten vorgesehen.

Die gewerbsmässige Produktion, Reparatur und der Verkauf von Gasmasken und ihrer Bestandteile wird zu einem konzessionierten Gewerbe erklärt. Die Konzession zur Herstellung und zur Reparatur erteilt das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Innen- und Verteidigungsministerium, die Konzession zum Verkauf das Bezirksamt. Die Konzession kann auch nur auf eine bestimmte Zeit erteilt werden. Die Konzessionsbehörde kann die Konzession jederzeit ohne Angabe der Gründe

widerrufen. Gasmasken und ihre Bestandteile dürfen nur in den amtlich genehmigten Typen produziert und verkauft werden. Die Inhaber von Gewerben, die sich mit der Herstellung, Reparatur oder dem Verkauf von Gasmasken beschäftigt, sind verpflichtet, binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Gesuch um Konzessionserteilung einzubringen. Bis zur Erledigung des Gesuches sind sie berechtigt, das Gewerbe weiter auszuüben. Ueberreichen sie kein Gesuch in der festgesetzten Frist, erlischt ihre Gewerbeberechtigung.

Die Organe, die die Verzeichnisse der zu Unterständen geeigneten Räumlichkeiten anlegen, sind zur Geheimhaltung ihrer Beobachtungen verpflichtet und dürfen Privatwohnungen nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen Auftrag des zuständigen Amtes ausweisen.

Das Luftschutzgesetz enthält schliesslich eine Reihe von

Strafbestimmungen

Wer eine Sache oder Einrichtung, die der Luftabwehr dient, beschädigt oder vernichtet, wer die Abwehr eines drohenden Luftangriffes unmöglich macht oder erschwert, wer die allgemeine Gefahr, die ein Luftangriff mit sich bringt, erhöht oder aber die Abwendung dieser allgemeinen Gefahr erschwert, wird, wenn er dadurch keine schwerere strafbare Handlung begeht, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren oder mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft. Wurde durch die angeführte Handlung der Tod eines Menschen verschuldet und konnte der Täter dies voraussehen, wird er mit dem Tode bestraft. Wurde das Verbrechen während des Krieges begangen, darf die untere Grenze des Strafgesetzes nicht unterschritten werden. Nur an Stelle der vorgeschriebenen Todesstrafe kann das Gericht auf lebenslänglichen Kerker erkennen. Die Verurteilung wegen dieses Verbrechen hat den Verlust der bürgerlichen Rechte zufolge. Wer das angeführte Delikt aus Fahrlässigkeit begeht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Hatte die Handlung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, beträgt die Strafe Arrest von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Wer wissentlich einem anderen während eines Luftangriffes keine Hilfe leistet, obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich und seine Angehörigen hätte tun können, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft. Wer Einrichtungen zum Schutz vor Luftangriffen erzeugt oder verkauft und ungeeignete Gegenstände in Verkehr setzt, obwohl es bei entsprechender Aufmerksamkeit dies hätte bemerken müssen, wird wegen Vergehens mit strengem

Arrest von einem Monat bis einem Jahre bestraft. Hat er von der Unzulänglichkeit der verkauften Gegenstände gewusst, wird er wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Ausserdem kann über ihn eine Geldstrafe von 200 bis 100'000 Kc. verhängt werden. Als Nebenstrafe kann auch Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Wenn sich Verbrechen nach dem Luftschutzgesetz häufen, kann deswegen das

Standrecht

verkündet werden.

Andere Uebertretungen nach diesem Gesetz werden von den politischen Behörden mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Geldbussen bis 100'000 Kc. belegt.

Im allgemeinen Teil des Motivenberichtes heisst es: Die aufrichtige Sehnsucht nach Frieden bedeutet nicht, dass nicht alles zur Verteidigung gegen die Störer des Friedens vorbereitet werden muss. Die Erfahrungen des letzten Krieges zeigen leider, dass die modernen Kampfmittel auch die wehrlose Bevölkerung im Hinterland nicht schonen. Nach gewissen Ansichten strebt die Entwicklung der Kriegsführung geradezu eine solche Gefährdung an. Die Unterschätzung dieser Gefahr, das Verlassen auf die Grundsätze der Menschlichkeit oder auf die Einhaltung der international übernommenen Verpflichtungen ist nach den Erfahrungen des letzten Krieges nicht am Platze. Es müssen auch die defaitistischen, vielfach tendenziös verbreiteten Gerüchte über die Unmöglichkeit einer Abwehr von Angriffen durch Flugzeuge oder weittragende Geschütze abgelehnt werden. Es gibt eine Möglichkeit, sich sowohl gegen die Sprengwirkung von Geschossen wie auch gegen deren Brandwirkung, chemische oder bakteriologische Wirkung zu schützen. Es ist nur nötig, die Verteidigung rechtzeitig vorzubereiten. Im weiteren wird der Luftschutz in den einzelnen Staaten erörtert, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die neutralisierte Schweiz es für nötig hält, ihre Bevölkerung gegen die Gefahr eines Luftangriffes zu schützen.

*

Arbeitsdienstpflicht in Deutschland. Auch der Luftschutz gesetzlich geregelt. Die Gesetzentwürfe über die Arbeitsdienstpflicht und zur Regelung des zivilen Luftschutzes sind in den zuständigen Ministerien des Reichs fertiggestellt worden. Ihre Verabschiedung durch das Reichskabinett ist für die letzte Juniwoche vorgesehen. Das Gesetz über die Arbeitsdienstpflicht stellt fest, dass alle jungen Deutschen zur Leistung eines Arbeitsdienstjahres verpflichtet sind. Im Wehrdienstgesetz vom 21. Mai war die Arbeitsdienstpflicht schon grundsätzlich in Verbindung mit der Wehrdienstleistung proklamiert worden. Auch der zivile Luftschutz, der bisher in Form eines privaten Bundes aufgezogen war, soll nunmehr seine gesetzliche Regelung erfahren. Damit dürfte die Gesetzgebung über die Organisation der deutschen Landesverteidigung zunächst abgeschlossen sein.